

Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Urlaubsrückkehr – Was Arbeitgeber in Corona-Zeiten beachten müssen

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Interessenkollision macht gewöhnliche Maßnahmen zustimmungsbedürftig
- Kurzarbeitergeld für UG-Geschäftsführer

3. Wettbewerbsrecht

- Versicherungsvermittler darf nicht mit „Assekuranz“ werben
- Unlautere Werbung eines Immobilienmaklers für Rechtsdienstleistungen

4. Internetrecht

- Onlineshop: Getrennte Bestell-Buttons für unterschiedliche Vertragsabschlüsse
- Google-Hotelsterne: Eigene Bewertungsklassen nicht erlaubt
- Reichweite einer Unterlassungserklärung im Online-Bereich

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Finanzanlagenvermittler: Neue Regeln seit 1. August 2020 in Kraft

1. Arbeitsrecht

Urlaubsrückkehr – Was Arbeitgeber in Corona-Zeiten beachten müssen

Mit dem Ende der Schulferien ist auch für viele Arbeitnehmer die Urlaubszeit zu Ende gegangen. Haben sie ihren Urlaub im Ausland verbracht, stellt sich für Arbeitgeber die Frage, was sie in diesen Fällen beachten müssen. Darf die Frage nach dem Urlaubsort gestellt werden? Wer trägt das Vergütungsrisiko?

Diese und weitere Fragen beantwortet das Merkblatt der IHK München sowie die Übersicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die Sie unter folgenden Links abrufen können:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Arbeitsrecht/Bestehende-Arbeitsverh%C3%A4ltnisse-K%C3%BCndigung-und-Sozialversicherung/Corona-Virus-Dienstreisen-Arbeitsausfall-Arbeitsschutz/reisen-in-risikogebiete/>

[https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Interessenkollision macht gewöhnliche Maßnahmen zustimmungsbedürftig

Führt der Abschluss eines Vertrages zwischen einem geschäftsführenden Gesellschafter und der Gesellschaft zu einem Interessenkonflikt, so muss die Gesellschafterversammlung in die Entscheidung eingebunden werden.

Konkret hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit Urteil von 18. Mai 2020 (Az.: 18 U 57/19) entschieden, dass der über einen allgemeinen Vergütungsanspruch hinausgehende Provisionsvertrag, den der Verwaltungsratsvorsitzende einer GmbH & Co. KG im Namen der Gesellschaft mit sich selbst geschlossen hatte, unwirksam ist und die Gesellschaft ihm deshalb keine Maklerprovision zahlen muss.

Normalerweise wäre der Abschluss eines Provisionsvertrags ein dem gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes zuzuordnendes Geschäft, das der Verwaltungsratsvorsitzende allein hätte abschließen können. Durch den Abschluss des Vertrages mit sich selbst und dem daraus resultierenden Interessenkonflikt wird der Vertragsabschluss jedoch zur ungewöhnlichen Maßnahme, für die die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich gewesen wäre.

Praxistipp: Seien Sie vorsichtig, wenn Sie in geschäftsführender Position Verträge zwischen der Gesellschaft und sich persönlich abschließen, insbesondere soweit eine weitere Vergütung vorgesehen ist. Prüfen Sie außerdem Ihre Gesellschaftsverträge gegebenenfalls darauf, ob darin entsprechende Abweichungen von der Zustimmungspflicht enthalten sind.

Kurzarbeitergeld für UG-Geschäftsführer

Das Sozialgericht (SG) Speyer hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob einem UG-Geschäftsführer Kurzarbeitergeld zu gewähren ist.

Eine Unternehmergeellschaft aus der Tourismus- und Sportbranche hatte Kurzarbeitergeld für den Geschäftsführer beantragt. Dieser Antrag wurde versagt, weshalb die UG Klärung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht beantragte.

Das SG Speyer entschied, dass auch einem UG-Geschäftsführer grundsätzlich Kurzarbeitergeld zustehen kann. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation drohe ansonsten die Kündigung des Geschäftsführers. Derartige Kündigungen zu vermeiden sei gerade Sinn und Zweck des Kurzarbeitergeldes. Daran ändere im vorliegenden Fall auch nichts, dass die Verhinderung von Kurzarbeit grundsätzlich zu den Aufgaben eines Geschäftsführers zähle. Denn aufgrund der Corona-Krise sei der Arbeitsausfall für das gesamte Unternehmen unvermeidbar.

Praxishinweis: Bitte beachten Sie, dass das Urteil des SG Speyer nicht auf sämtliche Geschäftsführer einer UG bzw. GmbH übertragbar ist. Bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld für einen Geschäftsführer ist stets im Einzelfall zu bestimmen, ob dieser einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht oder nicht. Das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist eine der Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Maßgeblich hierfür ist, ob die Gesellschaftsverhältnisse so ausgestaltet sind, dass der Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafter unterliegt. Dies ist beispielweise nicht der Fall, wenn der Geschäftsführer Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft ist.

Sozialgericht Speyer, Pressemitteilung vom 30. Juli 2020; Az.: S 1 AL 134/20

3. Wettbewerbsrecht

Versicherungsvermittler darf nicht mit „Assekuranz“ werben

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat einem Versicherungsvermittler untersagt, mit dem Hinweis „X. Assekuranz Service GmbH“ und/oder „Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)“ zu werben. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat die Berufung der Beklagten mit Beschluss vom 22. April 2020 – noch nicht rechtskräftig) zurückgewiesen.

Die Wettbewerbszentrale sah in der Firmierung einen Verstoß gegen den in § 6 Absatz 1 VAG geregelten Bezeichnungsschutz. Nach § 6 Absatz 1 VAG dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Versicherungsunternehmen sowie deren Verbände die Bezeichnung „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, führen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 VAG dürfen Versicherungsvermittler die gesetzlich geschützten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

Das Gericht schloss sich der Auffassung an, dass allein die Bezeichnung „Service“ einen solchen klarstellenden Hinweis nicht darstelle. Ebenso hat sie den Hinweis auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde als irreführend beanstandet, weil tatsächlich die zuständige Industrie- und Handelskammer die Aufsicht durchführt. Die vom Beklagten gewählte Bezeichnung erwecke den Eindruck, dass er als Versicherungsunternehmen tätig sei bzw. es sich um die ausgelagerte Serviceabteilung einer Versicherung handle.

Praxishinweis: Versicherungsvermittler sollten bei der Wahl des Firmennamens darauf achten, einen die Vermittlereigenschaft klarstellenden Hinweis zu verwenden, um ein wettbewerbsrechtliches Verfahren zu vermeiden. In Betracht kommen beispielsweise klarstellende Zusätze wie „Vermittlungs-GmbH“, „e.K.“, „Agentur-oHG“, „Versicherungsagentur“.

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. April 2020, Az. I-20 U 153/19 - nicht rechtskräftig
LG Düsseldorf, Urteil vom 28. November 2019, Az. 37 O 26/19*

Unlautere Werbung eines Immobilienmaklers für Rechtsdienstleistungen

Das Landgericht (LG) Wiesbaden untersagte es einer Immobilienmaklergesellschaft, für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zu werben, sofern keine entsprechende Erlaubnis dafür vorliege. Die Beklagte warb im Rahmen ihres Internetauftritts mit folgender Angabe:

„Sind Sie von Immobilienverlust bedroht, befinden sich in einer uneinigen Erbengemeinschaft oder strittigen Scheidungssituation? Egal ob privat oder gewerblich – wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und schützen Ihr Vermögen und Ihre Werte vor Gläubigern und dem Zugriff der öffentlichen Hand. Anschließend sortieren wir Ihre Situation und finden gemeinsam mit Ihnen eine passende Lösung.“

Das Gericht sah darin die unzulässige Werbung für Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), deren Erbringung nach § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig ist, die durch Gesetz erlaubt ist. Es verurteilte das werbende Unternehmen zur Unterlassung. Die Beklagte schildere Lebenssituationen, die in rechtlicher Hinsicht Fragen aufwerfen würden, zu deren Lösung die Beklagte „Rat und Tat“ anbiete. Dies impliziere die Lösung rechtlicher Probleme und Fragestellungen. Die Beklagte sei nicht im Besitz der zu Erbringung einer Rechtsdienstleistung erforderlichen Erlaubnis und verstoße damit gegen § 3 RDG. Bei dieser Bestimmung handle es sich um eine Marktverhaltensregel nach § 3a UWG.

LG Wiesbaden, Urteil vom 27. Mai 2020, Az. 12 O 115/19, nicht rechtskräftig

4. Internetrecht

Onlineshop: Getrennte Bestell-Buttons für unterschiedliche Vertragsabschlüsse

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hatte den Betreiber eines Internetshops ursprünglich abgemahnt, welcher den webbasierten Verkauf von Waren mit einem Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft als Testphase anbietet und verknüpft. Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg vom 29. Mai 2020 (Az.: U 3878/19) wird Folgendes klargestellt:

Unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung muss der Verbraucher über die wesentlichen Eigenschaften der verkauften Ware informiert werden. Sollen zwei verschiedene Verträge – Kaufvertrag und Mitgliedschaftsvertrag – abgeschlossen werden, genügt ein einziger Bestellbutton mit der Aufschrift „jetzt kaufen“ nicht. Ein bloßer Hinweistext oder eine Check-Box mit Preisen unter dem Bestellbutton für die Verkaufsware ist nicht ausreichend.

Volltext des Urteils: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/50175>

Google-Hotelsterne: Eigene Bewertungsklassen nicht erlaubt

Mit Erfolg hat die Wettbewerbszentrale e.V. die nationalen Hotelklassifizierungen für deutsche Unterkünfte verteidigt. Mit Urteil des Landgerichts (LG) Berlin vom 8. Juli 2020 (Az.: 101 O 3/19) ist es Google verboten, Hotels bei Suchergebnissen in sogenannten „Google Local Listings“ als Sterne-Hotels zu bezeichnen, solange diese nicht offiziell von der DEHOGA als solche ausgezeichnet wurden.

Weitere Details: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_pressemitteilung/?id=370

Reichweite einer Unterlassungserklärung im Online-Bereich

Das Landgericht (LG) Frankfurt hat dazu Stellung bezogen, inwiefern eine ursprünglich abgegebene Unterlassungserklärung im Printbereich auch auf Onlinemedien durchschlägt. Es führt in seinem Urteil vom 17. April 2020 - Az.: 3-12 O 8/19 - aus, dass eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen einer wettbewerbswidrigen Werbung eines Legal-Tech-Anbieters im Bereich der Flugentschädigungen mit Print-Flyern ohne weiteres auch den Online-Bereich mit umfasst und sich nicht auf das ursprüngliche Werbemedium beschränkt.

Weitere Details: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3339

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Finanzanlagenvermittler: Neue Regeln seit 1. August 2020 in Kraft

Seit dem 1. August 2020 sind neue Regeln für Finanzanlagenvermittler in Kraft. Neben der Vermeidung von Interessenkonflikten und der sogenannten Geeignetheitserklärung trifft die Finanzanlagenvermittler vor allem die Pflicht, zur Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie die Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen betreffen.

Die Aufzeichnung (sog. Taping) hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der sonstigen elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Gewerbetreibende personenbezogene Daten verarbeiten. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts führen.

Betroffen sind Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34f bzw. § 34h der Gewerbeordnung (GewO) und ihre mitvermittelnden Angestellten.

Einen Überblick über die Änderungen finden Sie unter <https://www.ihk-limburg.de/recht/finanzdienstleister/neue-regeln-fuer-finanzanlagenvermittler-4868778>

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.